SATZUNG

A 97 - 00530

Leistungen der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

Umfassender Rechtsschutz und Rechtsberatung in allen beruflichen Angelegenheiten (Straf-, Nebenklage-, Privatklage- und Zivilverfahren, Unfälle und Verkehrsunfälle auf dem unmittelbaren Weg vom und zum Dienst, Verfahren vor den Verwaltungs-, Disziplinar-, Arbeits- und Sozialgerichten, Unterstützungsleistungen bei Berufshaftpflicht) ● in den letzten 4 Jahren 8700000 DM Ausgaben hierfür

Beratung, Schulung und Unterstützung der Personalräte, Bereitstellung erheblicher Mittel zur Erleichterung der Personalrätearbeit und bei schweren Aufgaben im Zeichen des Strukturwandels der DB ● 4750000 DM in einer Wahlperiode von 3 Jahren

Zahlung eines Sterbegeldes bis zu 500 DM und Unfall-Sterbegeldes von 1000 DM ● Mehr als 16,7 Millionen DM in 4 Jahren ● Gruppensterbegeldversicherung (auch für Ehegatten) von 2000 DM bis 10000 DM. Verdoppelung durch Tod bei Unfall ● 17,6 Millionen in vier Jahren

Freizeit-Unfallversicherung für alle GdED-Mitglieder: Unfallkrankenhausgeld, Entschädigung bei Invalidität, Entschädigung im Todesfall. Ohne zusätzlichen Beitrag! 4,3 Millionen DM in vier Jahren!

Beginnend ab dem 1. Januar 1981 ist jedes Mitglied, welches der GdED mindestens drei Monate angehört und den satzungsgemäßen Beitrag zahlt, durch einen Familien-Rechtsschutz abgesichert. Der Versicherungsschutz umfaßt Schadenersatz-, Straf-, Beratungs-, Vertrags-, Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz ● 8,4 Millionen DM in drei Jahren.

Bessere Information durch kostenlose Postzustellung der Gewerkschaftszeitung „Der deutsche Eisenbahner"

Berufliche Fortbildung durch kostenlose Postzustellung der GdED-Fachzeitschrift „Eisenbahntechnische Praxis"

Herausgabe der Mitarbeiterzeitschrift „Das Signal" ● In vier Jahren 18,5 Millionen DM Ausgaben für die Presse insgesamt

(Fortsetzung Seite 55)

SATZUNG

Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

Beschlossen auf dem Gewerkschaftstag 1984 in Hamburg

Gültig ab 1. Juli 1984

GdED

A 97 - 00530

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	5
§ 2	Das Organisationsgebiet der GdED	5
§ 3	Voraussetzungen, Aufgaben und Ziele	6
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 6	Übertritt	10
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 8	Erledigung von Streitigkeiten der Mitglieder	11
§ 9	Ausschluß von der Mitgliedschaft	14
§ 10	Wiederaufnahme	15
§ 11	An- und Abmeldung	16
§ 12	Beiträge	17
§ 13A	Freizeit-Unfallversicherung	18
§ 13B	Familien-Rechtsschutzversicherung	20
§ 14	Unterstützungseinrichtungen	21
§ 15	Sterbegeld	21
§ 16	Notfallunterstützung	22
§ 17	Streik- und Gemaßregeltenunterstützung	23
§ 18	Inhaftiertenunterstützung	23
§ 19	Arbeitslosenunterstützung	24
§ 20	Rechtsschutz	24
§ 21	Aufbau der Gewerkschaft	28
§ 22	Die Organe der Gewerkschaft	28
§ 23	Der Gewerkschaftstag	29
§ 24	Der Gewerkschaftsbeirat	33
§ 25	Der Hauptvorstand	34
§ 26	Der Beschwerdeausschuß	37

		Seite
§ 27	Die Revisionskommission	38
§ 28	Verwaltung der Gewerkschaft	39
§ 29	Der Geschäftsführende Vorstand	39
§ 30	Die Bezirksleitungen	40
§ 31	Die Ortsverwaltungen	42
§ 32	Die Fachgruppen	45
§ 33	Die Tarifkommissionen	50
§ 34	Der Hauptbeamtenausschuß	52
§ 35	Der Bundes-Personalräte- und der Bundes-Betriebsräte-Ausschuß	52
§ 36	Der Sozialpolitische Ausschuß	53
§ 37	Zeitung der Gewerkschaft	53
§ 38	Geschäftsjahr	53
§ 39	Auflösung der Gewerkschaft	54

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands" (GdED) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Das Organisationsgebiet der GdED

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin.
2. Die GdED ist zuständig für:
   a) Beamte, Beamtenanwärter, Arbeiter und Angestellte sowie Nachwuchskräfte der Deutschen Bundesbahn (DB) und der Eisenbahn in Berlin,
   b) Beschäftigte der nichtbundeseigenen Bahnen,
   c) Beschäftigte der betrieblichen Sozialeinrichtungen der DB und der betrieblichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands,
   d) alle auf der Grundlage von Privatverträgen bei der DB sowie deren Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften, den Bundesbahnversicherungsträgern und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) Beschäftigten,
   e) Rentner und Ruhestandsbeamte, die aus den Bereichen a) bis d) hervorgegangen sind,
   f) und Hinterbliebene von Mitgliedern.
3. Die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF).

§ 3 Voraussetzungen, Aufgaben und Ziele

1. Die Gewerkschaft tritt ein für die soziale Autonomie in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

   Die Gewerkschaft ist unabhängig von Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen, Konfessionen und politischen Parteien. Die Einstellung der GdED zu ihnen wird sowohl von den gewerkschaftlichen Zielen als auch von dem Verhalten dieser Institutionen zur Gewerkschaftsbewegung bestimmt.

   Die Gewerkschaft nimmt das Recht in Anspruch, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Durchsetzung der Beschlüsse ihrer Organe alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung anzuwenden. Der Hauptvorstand beschließt besondere Richtlinien zur Führung der Arbeitskämpfe, die einen Bestandteil dieser Satzung bilden.

2. Zum Ausbau der demokratischen Rechte sowie zur Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder stellt sich die GdED vor allem folgende Aufgaben:

   Wahrung des Rechts auf Arbeit

   Erhaltung des Berufsbeamtentums

   Sicherung und Ausbau des Beamten-, Arbeits- und Sozialrechts

   Beeinflussung der Wirtschafts-, Sozial- und Verkehrspolitik

   Vergrößerung des Anteils am Sozialprodukt

   Bessere Vermögensverteilung

   Weitere Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit

   Verlängerung des Urlaubs

   Mitbestimmung in Wirtschaft, Verwaltung und Betrieb

   Einleitung und Durchführung der Rätewahlen und aller Wahlen, die der Wahrung der Interessen der Mitglieder der Gewerkschaft dienen

   Erweiterung des Personal- und Betriebsräterechts

   Unterstützung der Personal- und Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und gewerkschaftlichen Aufgaben

   Berücksichtigung der gesellschaftlichen Situation der Frau und entsprechende Zielsetzung in der gewerkschaftlichen Arbeit

   Förderung der Jugendarbeit in der Berufsbildung sowie in gesellschaftspolitischer und jugendpflegerischer Sicht

   Berücksichtigung der sozial- und gesellschaftlichen Situation von Rentnern, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen

   Erweiterung des Gesundheitsschutzes, der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung unter besonderer Berücksichtigung der Schwerbeschädigten, der Frauen und der Jugendlichen

   Unterstützung aller fortschrittlichen kulturpolitischen Forderungen und Maßnahmen

   Schaffung gleicher Bildungschancen für alle

   Gewerkschaftliche und politische Bildung

   Sicherung und Ausbau der betrieblichen Sozialeinrichtungen

   Förderung wirtschaftlicher Selbsthilfeeinrichtungen und des Verbandes Deutscher Eisenbahnfachschulen

Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Gewerkschaft erfolgt ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Berufes und des Geschlechtes durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft können erwerben:
   a) Beamte, Beamtenanwärter, Arbeiter, Angestellte und Nachwuchskräfte,
   b) Rentner und Ruhestandsbeamte,
   c) Hinterbliebene von Mitgliedern.
3. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane. Durch die Abgabe des Aufnahme- beziehungsweise Übertrittsantrages wird die Gewerkschaft ermächtigt, die Beiträge im Hebelistenverfahren durch Abzug von den Lohn-, Gehalts- oder Versorgungsbezügen, durch Bankeinzugsvollmacht oder durch Bank-Dauerauftrag nach der Beitragstabelle einzuziehen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, für den der erste Beitrag geleistet wird.

   Die zuständige Ortsverwaltung kann innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages die Aufnahme rückgängig machen.
5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

6. Nach der Aufnahme erhält das Mitglied eine Satzung und einen Mitgliedsausweis der GdED sowie den Versicherungsausweis der Freizeit-Unfallversicherung und der Familien-Rechtsschutzversicherung. Sie bleiben Eigentum der Gewerkschaft und sind sorgfältig aufzubewahren.
7. Die Doppelmitgliedschaft in der GdED und einer gegnerischen Organisation ist nicht gestattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen oder rassischen Fragen sowie das Anrecht auf die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
   a) für die Stärkung der Gewerkschaft und für die Erreichung der Gewerkschaftsziele zu wirken,
   b) nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln,
   c) an den Veranstaltungen der Gewerkschaften nach Möglichkeit teilzunehmen,
   d) kollegial und solidarisch zu handeln,
   e) die Beiträge pünktlich in der satzungsgemäßen Höhe zu entrichten,
   f) jede Änderung des Einkommens, der Dienststelle und des Wohnsitzes der zuständigen Ortsverwaltung mitzuteilen.

§ 6 Übertritt

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft im DGB zuständig, so ist es spätestens nach sechs Monaten zu überweisen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Hauptvorstand.
2. Der Übertritt zu einer Gewerkschaft im DGB kann nur mittels Übertrittsbescheinigung, die die Ortsverwaltung ausstellt, erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. in dem Mitgliedsbuch zu vermerken.
3. Mitglieder von Gewerkschaften, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, müssen spätestens nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer im Organisationsgebiet (§ 2 Ziffer 2) zur Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands übertreten. Dem übergetretenen Mitglied wird die Mitgliedschaft in der bisherigen Gewerkschaft angerechnet.
4. Mitglieder, die von einer gegnerischen Organisation zur Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands übertreten, erhalten die bei der gegnerischen Organisation verbrachte Mitgliedschaft voll angerechnet.
5. Bei Übertritten von anderen als den in Ziffer 3 und 4 genannten Organisationen trifft der Hauptvorstand in jedem Einzelfall die Entscheidung.
6. Die Bestimmungen des § 4 sind bei Übertritten sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft ist nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt kann nur schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift bei der zuständigen Ortsverwaltung erklärt werden.

2. Erklärt das Mitglied direkt oder durch einen Dritten der beitragseinziehenden Stelle, daß es mit einem weiteren Beitragseinzug nicht einverstanden ist, so wird es dadurch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf der in Ziffer 1 genannten Kündigungsfrist entbunden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist oder wenn es stirbt.
4. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 8 Erledigung von Streitigkeiten der Mitglieder

A. Schlichtung von Streitigkeiten

1. Bei persönlichen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, die die Interessen der Gewerkschaft berühren, ist durch den Vorstand der Ortsverwaltung ein Schlichtungsversuch zu unternehmen.
2. Der Vorstand der Ortsverwaltung hat die streitenden Parteien zu einer Aussprache zu laden und eine Beilegung des Streitfalles zu versuchen.

   Er kann auch den Bevollmächtigten oder einzelne Mitglieder des Vorstandes der Ortsverwaltung mit der Durchführung des Verständigungsversuches beauftragen.
3. Gelingt eine Verständigung, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von beiden Parteien und dem Verhandlungsführer zu unterschreiben ist.

4. Gelingt eine Verständigung nicht, so ist der Grund hierfür im Protokoll festzuhalten.

   Der Vorstand der Ortsverwaltung hat darüber zu beschließen, ob ein Schiedsverfahren gemäß § 8 Abschnitt B durchzuführen ist.

   Jeder der beteiligten Parteien steht ebenfalls das Recht zu, die Durchführung eines Schiedsverfahrens gemäß § 8 Abschnitt B zu beantragen.

5. Zur Durchführung der Schlichtung von Streitigkeiten gilt die auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gewerkschaftsbeirat beschlossene Verfahrensordnung.

B. Schiedsverfahren

1. Dem Verlangen auf Durchführung eines Schiedsverfahrens nach § 8 Abschnitt A Ziffer 4 ist zu entsprechen. Auf Beschluß des Vorstandes der Ortsverwaltung ist dieses Schiedsverfahren auch zur Prüfung von Beschwerden über Mitglieder durchzuführen.

2. Das Schiedsgericht besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je einem von den streitenden Parteien zu bestimmenden Mitglied der GdED. Der unparteiische Vorsitzende wird von einem Verwaltungsorgan bestellt, dem keine der streitenden Parteien angehören darf.

   Gehört eine der streitenden Parteien diesem Verwaltungsorgan an, ist vom übergeordneten Verwaltungsorgan (§ 26) der unparteiische Vorsitzende zu bestellen.

3. Der Vorsitzende hat die beteiligten Parteien schriftlich von der Einsetzung eines Schiedsgerichts zu verständigen und die Gründe hierfür anzugeben. Er hat die Parteien aufzufordern, einen Beisitzer und etwaige Zeugen zu benennen. Er bestellt zur Führung eines Protokolls einen Schriftführer. Dieser darf nicht dem Schiedsgericht angehören.

   Der Vorsitzende hat das Schiedsgericht, den Schriftführer, die streitenden Parteien und benannte Zeugen zur Verhandlung vor das Schiedsgericht zu laden. Er führt die Verhandlung des Schiedsgerichts. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

4. Erscheint eine Partei ohne ausreichende Begründung nicht zu einer Verhandlung des Schiedsgerichts, so wird ohne sie verhandelt. Im Einverständnis mit der erschienenen Partei kann die Verhandlung ausgesetzt werden. Erscheint eine Partei auf eine zweite Einladung nicht, so hat das Schiedsgericht die Verhandlung auch in Abwesenheit durchzuführen.

5. Erscheinen beide Parteien ohne ausreichende Begründung nicht zur Verhandlung vor dem Schiedsgericht, so hat das Schiedsgericht nach Lage der Akten zu entscheiden. Es kann auch von sich aus Zeugen laden und vernehmen.

6. Der Schiedsspruch ist mit Begründung schriftlich festzulegen.

   Der Schiedsspruch kann bestehen aus

   a) einem Freispruch der beschuldigten Partei von dem gemachten Vorwurf,

   b) einer Rüge für eine oder beide Parteien,

   c) der Stellung eines Ausschlußantrages an den Vorstand der Ortsverwaltung.

7. Unterwerfen sich die streitenden Parteien dem Schiedsspruch nicht, so sind das Protokoll und alle sonstigen Unterlagen mit einer Stellungnahme des Vorstandes der Ortsverwaltung dem Hauptvorstand über die Bezirksleitung vorzulegen. Der Hauptvorstand überprüft die Unterlagen und den gefällten Schiedsspruch. Er kann sich dem Schiedsspruch anschließen, ihn abändern oder aufheben.

Der Hauptvorstand setzt die streitenden Parteien von seinem Beschluß schriftlich in Kenntnis.

8. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt die auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gewerkschaftsbeirat beschlossene Verfahrensordnung.

§ 9 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
   a) wenn es vorsätzlich und schwerwiegend gegen die Interessen oder Bestrebungen der Gewerkschaft oder gegen ihre Satzungen handelt;
   b) wenn es die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder das Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat;
   c) wegen widerrechtlicher Aneignung von Eigentum der Gewerkschaft;
   d) wegen grober Verstöße gegen die Kollegialität und gewerkschaftliche Solidarität sowie wegen ehrenrühriger strafbarer Handlungen, die eine Mitgliedschaft wegen Schädigung des Ansehens der Gewerkschaft nicht als vertretbar erscheinen lassen.
2. Zur Stellung des Ausschlußantrages sind alle Organe und Verwaltungsorgane sowie Mitglieder der Gewerkschaft berechtigt. Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden, sind an die zuständige Ortsverwaltung zu richten.
3. Beschließt der Hauptvorstand den Ausschluß eines Mitglieds, das aufgrund parteipolitischer Bindungen oder Weisungen Bestrebungen unterstützt hat, welche den gewerkschaftlichen Grundsätzen oder Satzungen widersprechen, oder das sich für die Interessen einer außerhalb der Bundesrepublik bestehenden politischen Partei oder

unmittelbar oder mittelbar für die Interessen einer ausländischen Macht gegen den Bestand einer freien demokratischen Staatsordnung oder freier Gewerkschaften betätigt, so wird der Ausschluß wirksam mit Zustellung des Beschlusses an das Mitglied oder den Vorstand der zuständigen Ortsverwaltung, sofern die Zustellung gegenüber dem Mitglied nicht möglich ist.

4. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
5. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschluß. Er kann auch auf Erteilung einer Rüge erkennen, die Ausübung der Funktionärstätigkeit untersagen oder eine neue Untersuchung anordnen.
6. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuß. Die Beschwerde muß spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses eingereicht werden.
7. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftsbeirat zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Über die Berufungsmöglichkeit ist das Mitglied zu belehren.
8. Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gewerkschaftsbeirat beschlossene Verfahrensordnung.

§ 10 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener früherer Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.

2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.

3. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

   Mitgliedern der GdED, die ihre Mitgliedschaft ausschließlich wegen einer Beurlaubung aus familiären Gründen gemäß beamtenrechtlicher Vorschriften aufgegeben haben, kann die frühere Mitgliedschaft bei der GdED angerechnet werden, wenn der Wiederaufnahmeantrag unmittelbar nach dem Beginn der Wiederbeschäftigung gestellt wird. Das gilt sinngemäß auch bei tarifrechtlichen Unterbrechungen aus den genannten Gründen.

§ 11 An- und Abmeldung

1. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Ortsverwaltung versetzt werden, haben sich bei der zuletzt zuständigen Ortsverwaltung ab- und bei der neuen Ortsverwaltung anzumelden.

   Die zuständige Ortsverwaltung ist diejenige, zu deren Bereich die Dienststelle des Mitgliedes gehört. Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksleitung im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverwaltungen.

   Für Ruhestandsbeamte, Rentner, Hinterbliebene von Mitgliedern und erwerbslose ehemalige Eisenbahner ist die bisherige Ortsverwaltung zuständig, es sei denn, es wird von einem Mitglied die Überweisung an die nächstgelegene Ortsverwaltung seines Wohnortes beantragt.

   Der Wechsel der Dienststelle oder das Ausscheiden aus der Beschäftigung ist der zuständigen Ortsverwaltung zu melden.

2. Die Ab- und Anmeldung ist in der Mitgliedskarte zu vermerken und der zuständigen Bezirksleitung von der Ortsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet.

2. Für jede Barkassierung ist eine Beitragsmarke zu verwenden und zu entwerten.

3. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

4. a) Der Beitrag beträgt 0,8 Prozent vom Bruttoeinkommen ohne Anrechnung der Kinderzulagen, für Rentner und Ruhestandsbeamte 0,7 Prozent. Die monatliche Beitragszahlung darf die festgelegte Höchstgrenze für Pflichtbeiträge nicht übersteigen, falls nicht freiwillig höhere Beiträge nach Ziffer 9 gezahlt werden.

4. b) Die Pflichtbeiträge betragen ab 1. September 1984 monatlich

	bis	2400,– DM	17,00 DM
von 2400,– DM	bis	2700,– DM	17,50 DM
von 2700,– DM	bis	3000,– DM	18,00 DM
von 3000,– DM	bis	3200,– DM	18,50 DM
von 3200,– DM	bis	3400,– DM	19,00 DM
von 3400,– DM	bis	3600,– DM	19,50 DM
von 3600,– DM	bis	3800,– DM	20,00 DM
von 3800,– DM	bis	4000,– DM	20,50 DM
	ab	4000,– DM	21,00 DM

5. Die Höhe der Pflichtbeiträge wird durch den Gewerkschaftstag, bzw. während einer Legislaturperiode durch

den Gewerkschaftsbeirat auf Vorschlag des Hauptvorstandes mit Dreifünftelmehrheit festgelegt. Änderungen sind in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

6. Auszubildende, Junggehilfen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die Anwärterbezüge beziehen, zahlen einen monatlichen Beitrag von 3,– DM.

7. Erwerbslose Mitglieder sowie Mitglieder, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind und kein eigenes Einkommen mehr haben, sowie Hinterbliebene von Mitgliedern zahlen einen Monatsbeitrag von 5,– DM.

8. Mitglieder, die Schulen besuchen oder sich zu gleichwertigen Studienaufenthalten im Ausland aufhalten und zu diesem Zweck ohne Lohn oder Gehalt völlig vom Dienst befreit sind, können für die Dauer ihrer Dienstbefreiung bei Vorlage eines entsprechenden Antrages von der Beitragsleistung befreit werden. Dies gilt nur für den Fall, daß solche Mitglieder keine Stipendien oder diesen gleichzusetzende finanziellen Förderleistungen erhalten.

   Der Antrag ist durch die Ortsverwaltung an die zuständige Bezirksleitung zu richten, die dem Mitglied hierüber eine Bescheinigung ausstellt.

   Die beitragsfreie Zeit wird bei Anrechnung der Mitgliedschaftsdauer in Unterstützungsfällen nicht berücksichtigt.

9. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, freiwillig über die Höchstgrenze nach Ziffer 5 hinaus höhere Beiträge bis zu 150,– DM zu zahlen.

§ 13 A. Freizeit-Unfallversicherung

1. Für die Mitglieder der Gewerkschaft ist als Gruppenversicherung eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen,

deren Versicherungsschutz sich auf alle Mitglieder erstreckt, die mindestens drei Monate der GdED angehören und Beiträge nach § 12 zahlen. § 6 Ziffer 3 und 4 finden Anwendung.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstelle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung oder als Dienstunfälle im Sinne des Beamtengesetzes gelten.

3. Es werden folgende Versicherungsleistungen gewährt:

   a) Eine Todesfallentschädigung

      in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.

   b) Eine Invaliditätsentschädigung

      in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2500,– DM, als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.

      Für Rentner und Ruhestandsbeamte ist eine Invaliditätsentschädigung nur mitversichert, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und Vollbeiträge entrichten.

   c) Ein Unfall-Krankenhausgeld

      bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Entschädigung. Pro Tag der stationären Behandlung darf der Betrag von 100,– DM nicht überschritten werden. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als zwei Kalendertage gerechnet.

      Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außer-

beruflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

4. Mitglieder der Gewerkschaft, die mit ihrem Gewerkschaftsbeitrag schuldhaft mehr als 2 Monate im Verzug sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 12 der Satzung.
5. Für die Berechnung der Versicherungsleistungen gilt der Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor dem Unfall geleisteten Beiträge an die Gewerkschaft.

B. Familien-Rechtsschutzversicherung

1. Für die Mitglieder der Gewerkschaft ist als Gruppenversicherung eine Familien-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, deren Versicherungsschutz sich auf alle Mitglieder erstreckt, die mindestens drei Monate der GdED angehören und satzungsgemäße Beiträge nach § 12 zahlen. § 6 Ziffer 3 und 4 finden Anwendung.
2. Der Versicherungsschutz umfaßt Schadenersatz-, Straf-, Beratungs-, Vertrags-, Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz.
3. Versicherungsschutz wird dem Mitglied, seinem Ehegatten, den minderjährigen Kindern sowie den unverheirateten, volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn sich letztere zumindest überwiegend in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit und dem sogenannten Verkehrsrechtsschutz ist ausgeschlossen.

   Die Bestimmungen des § 20 bleiben hiervon unberührt.

4. Die Versicherungsbedingungen und Leistungen richten sich nach dem mit dem Versicherungsträger abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag. Sie sind in dem Versicherungsausweis enthalten, der dem Mitglied ausgehändigt wird.

§ 14 Unterstützungseinrichtungen

1. Die Gewerkschaft gewährt:
   a) Rechtsschutz (§ 20),
   b) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung (§ 17),
   c) Inhaftiertenunterstützung (§ 18),
   d) Sterbegeld (§ 15),
   e) Arbeitslosenunterstützung (§ 19),
   f) Notfallunterstützung (§16).
2. Unterstützungen können bei Bedürftigkeit nur Mitgliedern gewährt werden, die ihre Beiträge nach den Bestimmungen der Satzung ordnungsgemäß entrichtet haben, und wenn es sich um Fälle handelt, die nach dem Tage der Abgabe der Aufnahmeerklärung eingetreten sind. § 6 Ziffer 3 und 4 finden Anwendung.
3. Der Hauptvorstand beschließt die besonderen Anweisungen über Zahlung von Unterstützungen und Geschäftsführung der einzelnen Unterstützungseinrichtungen.
4. Sämtliche aufgrund dieser Satzung zu leistenden Unterstützungen sind freiwillig; den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf diese zu.

§ 15 Sterbegeld

1. Sterbegeld wird nach einjähriger Mitgliedschaft gewährt. Stirbt ein Mitglied, so wird Sterbegeld nach folgenden Bestimmungen gewährt.

2. Das Sterbegeld beträgt:

   a) nach vollendeter einjähriger Mitgliedschaft einschließlich des Sterbemonats und Leistung von mindestens 12 Vollbeiträgen 100 DM,

   b) nach vollendeter dreijähriger Mitgliedschaft einschließlich des Sterbemonats und Leistung von mindestens 36 Vollbeiträgen 300 DM,

   c) nach vollendeter fünfjähriger Mitgliedschaft einschließlich des Sterbemonats und Leistung von mindestens 60 Vollbeiträgen 500 DM.

3. Tritt der Tod eines Mitglieds infolge eines bei Ausübung seines Hauptberufes erlittenen anerkannten Betriebsunfalles ein, so beträgt das Sterbegeld ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft 1000 DM.

   Das Unfallsterbegeld wird auch gezahlt, wenn der Unfalltod in Ausübung einer gewerkschaftlichen Tätigkeit eingetreten ist.

4. Hinterbliebene von Mitgliedern nach § 12 Ziffer 9 haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 15.

§ 16 Notfallunterstützung

1. Unterstützungsanträge können in außergewöhnlichen Notfällen gestellt werden, bei denen nachweisbar von anderen Stellen keinerlei oder nur geringfügige, in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Notlage stehende Unterstützungen gewährt werden.

2. Der Antrag ist vom Mitglied durch die Ortsverwaltung an die Bezirksleitung zu richten, die über den Antrag entscheidet.

§ 17 Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

1. Die Gewerkschaft gewährt bei einer vom Hauptvorstand genehmigten Arbeitsniederlegung an die betroffenen Mitglieder Streikunterstützung.

2. Wird die Arbeitsniederlegung vom Hauptvorstand für beendet erklärt, so entfällt die Streikunterstützung von dem Tage an, der für die Wiederaufnahme der Arbeit bestimmt wird.

3. Die Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt und wird bei Arbeitsniederlegung jeweils vom Hauptvorstand festgesetzt. Wenn vom Hauptvorstand keine andere Regelung beschlossen wird, beginnt der Anspruch auf Streikunterstützung mit dem vierten Streiktag, die Berechnung erfolgt jedoch vom ersten Streiktag an.

   Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage (ein Sechstel der wöchentlichen Unterstützung) umgerechnet.

4. Bei Maßregelungen gelten die gleichen Unterstützungssätze wie bei der Streikunterstützung.

5. Über die Gewährung, Voraussetzung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung beschließt der Hauptvorstand besondere Anweisungen.

§ 18 Inhaftiertenunterstützung

1. An Angehörige von Mitgliedern kann, wenn das Mitglied wegen seines Eintretens oder seiner Tätigkeit für die Ziele der Gewerkschaft inhaftiert oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, eine Unterstützung gewährt werden.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Inhaftiertenunterstützung ist, daß das Mitglied vor seiner Inhaftierung mit den zu unterstützenden Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder ausschließlich für deren Unterhalt aufgekommen ist.
3. Ist ein Antrag auf Auflösung der Ehe gestellt, entfällt die Zahlung der Unterstützung.
4. Inhaftiertenunterstützung wird von Fall zu Fall auf Antrag der zuständigen Bezirksleitung durch den Hauptvorstand bewilligt.

§ 19 Arbeitslosenunterstützung

1. Im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit kann den Mitgliedern eine Unterstützung gewährt werden.
2. Über die Gewährung, Voraussetzung und Dauer der Arbeitslosenunterstützung beschließt der Hauptvorstand besondere Richtlinien.
3. Rentner und Ruhestandsbeamte gelten nicht als Arbeitslose im Sinne des § 19 der Satzung.

§ 20 Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt Rechtsschutz bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen beruflichen Rechtsstreitigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gemäß § 2 Ziffer 2 sowie der Tätigkeit für die Gewerkschaft oder der Personal- bzw. Betriebsratstätigkeit stehen.
2. Nach Maßgabe der Ziffer 1 umfaßt dieser Rechtsschutz:
   a) Straf-, Nebenklage-, Privatklage- und Zivilverfahren, die gegen ein Mitglied anhängig werden oder die ein

Mitglied zur Wahrung seiner berechtigten persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen anhängig machen will. Der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle und Verkehrsunfälle auf dem unmittelbaren Weg zum und vom Dienst oder auf Wegen, die in gewerkschaftlichem Interesse erfolgen. Diese Unmittelbarkeit liegt nicht vor, wenn der Weg vordringlich eigenwirtschaftlichen Interessen dient. Ein Rechtsschutz entfällt, wenn der Verkehrsunfall durch Mißachtung der Verkehrsregeln vorsätzlich oder grobfahrlässig selbst verschuldet wurde.

   b) Verfahren vor den Verwaltungs- und Disziplinargerichten zur Wahrung aller Ansprüche, die sich aus dem Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs-, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht sowie G 131 ergeben.
   c) Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Dieser Rechtsschutz erfaßt auch bei rechtzeitiger Stellung des Rechtsschutzantrages sämtliche gebotenen Maßnahmen, die den Interessen der betroffenen Mitglieder dienen.

Hierunter fallen:

a) außergerichtliche Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Versicherungen, Anspruchsgegnern usw.,
b) Ratenzahlungsgesuche und Erlaßgesuche bezüglich verhängter Geldstrafen,
c) Gnadengesuche in Straf- und Disziplinarverfahren einschließlich etwaiger Verhandlungen mit den hiermit befaßten Stellen,
d) Fertigung von Zahlungsbefehlen,
e) Einleitung und Durchführung aller erforderlichen

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zugunsten der Mitglieder,

f) Einlegen von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln usw.,

g) Erwirkung von Haftunterbrechungen bei Vorliegen wichtiger Gründe,

h) Erwirkung von Besuchserlaubnis für Angehörige im Falle einer Untersuchungshaft oder während einer Strafverbüßung,

i) Vollstreckungsmaßnahmen,

j) Beweissicherungsmaßnahmen,

k) Einschaltung von Sachverständigen.

3. Den Hinterbliebenen des Mitgliedes wird Rechtsschutz gewährt bei Lohn- und Gehaltsforderungen oder in Renten- bzw. Pensionsangelegenheiten, für die auch dem Mitglied im Erlebensfall Rechtsschutz gewährt worden wäre. Dieser erstreckt sich auch auf Schadensersatz- bzw. Rentenforderungen gemäß § 844 BGB gegenüber dem nach diesen Bestimmungen Ersatzpflichtigen und auf die Abwehr von Forderungen, die gegen die Hinterbliebenen in ihrer Eigenschaft als Erben des Mitgliedes geltend gemacht werden, sofern im Erlebensfall dem Mitglied Rechtsschutz gewährt worden wäre.

4. Der Rechtsschutz erstreckt sich nur auf diejenigen Fälle, die nach dem Tage der Abgabe der Aufnahmeerklärung eingetreten sind. § 6 Ziffer 3 und 4 finden Anwendung.

5. Rechtsschutzanträge sind unter Beifügung aller zur Beurteilung der rechtlichen Aussichten erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen, die sie mit der Stellungnahme und Beitragsnachweis an die Bezirksleitung weiterleitet. Diese sendet sie mit Stellungnahme an den Hauptvorstand, welcher über den Antrag

und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet, und zwar auch unter Berücksichtigung der Aussichten der Rechtsverfolgung.

6. Um Rechtsschutz ist für jede Instanz besonders nachzusuchen. Er besteht in der Regel in der Stellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Gewerkschaftskosten. Sämtliche mit dem Verfahren verbundenen Kosten trägt die Gewerkschaft.

7. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Vorstandes eingeleitet oder über die erste Instanz weitergeführt, so werden dem betreffenden Mitglied Kosten nicht erstattet.

8. Stellt sich heraus, daß die Angaben des Mitgliedes, aufgrund deren Rechtsschutz gewährt worden ist, schuldhaft den Tatsachen nicht entsprechen, so erlischt der Anspruch auf Rechtsschutz, und das betreffende Mitglied hat alle durch die Gewerkschaft verauslagten Kosten zurückzuerstatten.

9. Soweit Verfahrenskosten und notwendige Auslagen des Mitgliedes von der Staatskasse übernommen werden, sind diese als Ausgleich für geleistete Auslagen der Gewerkschaft an die Hauptkasse abzuführen. Hinsichtlich dieser Kosten tritt die Gewerkschaft gegebenenfalls nur in Vorlage. Soweit der Prozeßgegner die Verfahrenskosten zu tragen hat, ist das Mitglied verpflichtet, alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Hereinbringung dieser Kosten wahrzunehmen und, soweit die Beitreibung und Einforderung erfolgreich sind, diese ebenfalls an die Hauptkasse abzuführen. Sämtliche mit der Einforderung oder Beitreibung verbundenen Kosten trägt die Gewerkschaft.

10. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern neben dem Rechtsschutz gemäß Ziffer 2 und 3 für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bei Berufshaftpflicht als Unterstützungsleistung gemäß § 14 Schadenersatz.

§ 21 Aufbau der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft ist demokratisch aufgebaut.
2. An der Durchführung von Wahlen und der Fassung von Beschlüssen sind die Mitglieder direkt unter Wahrung demokratischer Grundsätze zu beteiligen. Soweit dies aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar ist, werden von den Mitgliedern gewählte Vertreter damit beauftragt.
3. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt die Abstimmung durch Handaufheben.
4. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Sinne der Gewerkschaft ausgeübt werden, sind alle Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, wählbar.

   Wiederwahl ist zulässig

   Bei Wahlvorschlägen ist die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen.
5. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

   Dieser kann das Bestätigungsrecht Verwaltungsorganen (§ 28) übertragen.
6. Das Vertragsverhältnis der Wahlangestellten wird vom Hauptvorstand geregelt.

§ 22 Die Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind:

a) der Gewerkschaftstag,

b) der Gewerkschaftsbeirat,

c) der Hauptvorstand,

d) der Beschwerdeausschuß,

e) die Revisionskommission.

§ 23 Der Gewerkschaftstag

A. Ordentlicher Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle 4 Jahre statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen.
2. Der Gewerkschaftstag wird gebildet durch die Delegierten, die in geheimer Wahl unter Beachtung des § 21 Ziffer 2 und 3 von den Ortsverwaltungen nach demokratischen Grundsätzen zu wählen sind.

   Auf je 1200 Mitglieder entfällt 1 Delegierter. Verbleibt ein Rest von mehr als 600 Mitgliedern, entfällt auf diese 1 weiterer Delegierter.

   Darüber hinaus sind die Personengruppen (Frauen, Jugend, Rentner/Ruhestandsbeamte) mit je 2 Delegierten zu berücksichtigen.

   Die Zahl der Delegierten wird nach den am Ende des vorhergehenden Jahres vorhandenen Mitgliedern durch den Hauptvorstand ermittelt.
3. Jeder Organisationsbezirk wird auf Vorschlag des Bezirksvorstandes im Benehmen mit dem Hauptvorstand in Wahlkreise eingeteilt.

   Die Delegierten werden in den Ortsverwaltungen je nach der Organisationsform in einer Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung gewählt. Der Hauptvorstand erläßt hier-

zu eine besondere Wahlordnung. In der Wahlordnung ist u. a. zu berücksichtigen, daß in jedem Bezirk die Vertreter der Jugend durch die Bezirksjugendkonferenz, die Vertreterinnen der Frauen durch die Bezirksfrauenkonferenz und die Vertreter der Rentner und Ruhestandsbeamten durch die Bezirksdelegiertenkonferenz der Rentner und Ruhestandsbeamten gewählt werden.

4. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 12 Wochen vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung in der Zeitung der Gewerkschaft auszuschreiben.

5. Anträge zum Gewerkschaftstag müssen spätestens 8 Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim Hauptvorstand eingereicht werden. Der Hauptvorstand setzt den Tag der Schlußfrist für die Antragseinreichung fest.

   Antragsberechtigt sind:

   a) die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsverwaltungen,

   b) die Bezirkskonferenzen,

   c) der Hauptvorstand,

   d) die Hauptfachgruppenkonferenzen,

   e) die Bundespersonalrätekonferenz,

   f) die Bundesbetriebsrätekonferenz,

   g) die Bundesfrauenkonferenz,

   h) die Bundesjugendkonferenz.

   Anträge der Ortsverwaltungen bedürfen der Stellungnahme der Bezirkskonferenz. Sie sind mit dieser Stellungnahme über die Bezirksleitung einzureichen.

   Hat eine Hauptfachgruppenkonferenz einen Antrag, der in ihre Zuständigkeit fiel, behandelt, so ist die erneute An-

tragstellung durch die Ortsverwaltung an den Gewerkschaftstag nicht mehr möglich.

   Die Anträge der Hauptfachgruppenkonferenzen, der Bundesfrauenkonferenz und der Bundesjugendkonferenz müssen Angelegenheiten der Fachgruppen, der Frauen und der Jugend behandeln, über die der Hauptvorstand ohne Zustimmung oder Auftrag des Gewerkschaftstages nicht entscheiden kann.

6. Zur Vorbereitung der Anträge wird eine Antragskommission gebildet, die vor dem Gewerkschaftstag zusammentritt.

   Im Benehmen mit den Bezirksleitungen werden vom Hauptvorstand aus jedem Bezirk zwei Delegierte als Mitglieder der Antragskommission benannt.

7. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission, die Hauptfachgruppenleiter, die Stellvertreter der Hauptfachgruppenleiter 1–6 und 20, Bezirksleiter und Bezirksvertreter im Beirat nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

8. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

   Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Delegierten.

9. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.

11. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:

    a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Hauptvorstandes und des Kassenberichtes des Hauptkassierers, der Bericht des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission sowie die Beschlußfassung hierüber und Entlastung des Hauptvorstandes,

    b) Festlegung der künftigen Gewerkschaftsarbeit,

    c) Wahl des Hauptvorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission,

    d) Änderung der Satzung,

    e) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge,

B. Außerordentlicher Gewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls dies von Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als ein Viertel der Mitglieder vertreten.

   Der Hauptvorstand kann außerdem mit Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen.

2. Der außerordentliche Gewerkschaftstag wird gebildet durch die stimmberechtigten Delegierten des vorangegangenen ordentlichen Gewerkschaftstages. § 23 A Ziffer 7 findet sinngemäß Anwendung.

3. Der außerordentliche Gewerkschaftstag ist spätestens zwei Wochen vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Zeitung der Gewerkschaft auszuschreiben.

4. Der außerordentliche Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 24 Der Gewerkschaftsbeirat

1. Der Gewerkschaftsbeirat der Gewerkschaft besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, dem Vorsitzenden der Revisionskommission, den Bezirksleitern, den Hauptfachgruppenleitern, den Stellvertretern der Leiter der Hauptfachgruppen 1–6 und 20 sowie aus je zwei gewählten Vertretern der Bezirke (ein Beamter und ein Arbeiter oder Angestellter). Letztere sowie ihre entsprechenden zwei Stellvertreter sind auf den Bezirkskonferenzen jeweils für eine Wahlperiode zu wählen.

   Die Teilnahme weiterer Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates bleibt der Entscheidung des Hauptvorstandes vorbehalten.

2. Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates seine Einberufung beantragt.

3. Die Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates werden vom Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

4. Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt es, bei allen wichtigen Gewerkschaftsangelegenheiten mitzuwirken und mitzuentscheiden. Der Gewerkschaftsbeirat wählt die Delegierten zum Bundeskongreß des DGB nach einer vom Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung.

   Satzungsänderungen (mit Ausnahme von § 12 Ziffern 4a, 6, 7, 9) darf der Gewerkschaftsbeirat auf Antrag des Hauptvorstandes nur in den dringendsten Fällen mit Dreifünftelmehrheit beschließen. Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet darüber, ob sie beibehalten werden.

Die beschlossenen Satzungsänderungen sind spätestens in der übernächsten Ausgabe der Gewerkschaftszeitung zu veröffentlichen.

Vom Gewerkschaftsbeirat beschlossene Richtlinien können nur nach Beteiligung der betroffenen Gremien geändert werden.

§ 25 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus haupt- und ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitgliedern.
2. Als hauptamtliche Hauptvorstandsmitglieder sind zu wählen:
   a) der Vorsitzende,
   b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
   c) der Hauptkassierer,
   d) und drei weitere Hauptvorstandsmitglieder.
3. Der Gewerkschaftstag wählt aus jedem Organisationsbezirk nach den Vorschlägen der Bezirkskonferenzen zwei ehrenamtliche Mitglieder (einen Beamten und einen Arbeiter oder Angestellten), die im aktiven Dienst stehen, in den Hauptvorstand.

   Außerdem wählt der Gewerkschaftstag je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, der
   a) Frauen
   b) Jugend
   c) Angestellten der DB
   d) Beschäftigten aus dem Organisationsgebiet nach § 2 Ziffer 2 b) bis d)

   e) Rentner und
   f) Ruhestandsbeamten

   als ehrenamtliche Mitglieder in den Hauptvorstand.

4. Alle Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag nach den Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung gewählt.

   Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Die Funktion erlischt jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem ein ehrenamtliches Hauptvorstandsmitglied aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder in einen anderen Organisationsbezirk versetzt wird bzw. wenn ein hauptamtliches Hauptvorstandsmitglied die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

   Organisatorisch bedingte Veränderungen gelten nicht als Versetzung in einen anderen Bezirk.

5. Die Vertreter der Rentner und Ruhestandsbeamten im Hauptvorstand sind bei jeder Neuwahl nach Ablauf der Wahlperiode aus anderen Organisationsbezirken zu wählen.

6. Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Hauptvorstandes aus, so wählt der Bezirksvorstand des für ihn zuständigen Bezirkes den Nachfolger.

   Scheidet der Jugendvertreter oder die Frauenvertreterin aus dem Hauptvorstand aus, so wählt auf Vorschlag der Bundesjugendleitung oder des Bundesfrauenausschusses der Hauptvorstand den Nachfolger. Scheidet der Vertreter der Angestellten der DB oder der Beschäftigten aus dem Organisationsgebiet nach § 2 Ziffer 2 b) bis d) aus dem Hauptvorstand aus, so wählt auf Vorschlag der zuständigen Hauptfachgruppenleitung der Hauptvorstand den Nachfolger. Scheidet der Vertreter der Rentner oder

Ruhestandsbeamten aus dem Hauptvorstand aus, erfolgt die Nachwahl durch den Gewerkschaftsbeirat.

Scheidet ein hauptamtliches Hauptvorstandsmitglied aus, so entscheidet über die Besetzung bis zum nächsten Gewerkschaftstag der Gewerkschaftsbeirat.

7. Die ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder dürfen kein hauptamtliches Amt in der Gewerkschaft ausüben.

8. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen.

9. Zum Abschluß von für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden und eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

10. Dem Hauptvorstand obliegt unter anderem:

    a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsbeirates, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission ergeben,

    b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,

    c) den Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen im Rahmen dieser Satzung Weisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen,

    d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit vorzulegen,

    e) die Entscheidung über die Einstellung von Wahlangestellten und die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten ehren- und hauptamtlichen Funktionäre,

    f) die Anordnung von Urabstimmungen,

    g) die Einberufung des Gewerkschaftstages,

    h) Ausarbeitung der Richtlinien zur Beschlußfassung durch den Gewerkschaftsbeirat über die Räte-, Frauen-, Jugend-, Senioren- und sozialpolitische Arbeit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.

§ 26 Der Beschwerdeausschuß

1. Der Beschwerdeausschuß besteht aus fünf Mitgliedern:

    a) dem Vorsitzenden,

    b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und

    c) drei Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Hauptvorstandes haben.

3. Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und ihre jeweiligen Vertreter auf Vorschlag der Delegierten. Der Beschwerdeausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

    Scheidet zwischen zwei Gewerkschaftstagen ein Mitglied des Beschwerdeausschusses aus, so tritt der gewählte Vertreter an seine Stelle. Der Gewerkschaftsbeirat wählt für ihn einen neuen Vertreter.

4. Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

5. Der Beschwerdeausschuß hat über die eingereichte Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes und über an ihn eingereichte Beschwerden über die Geschäftsführung des Hauptvorstandes (jedoch nur soweit, wie die Geschäftsführung im Widerspruch zu der Satzung oder einem Beschluß des Gewerkschaftstages steht) zu entscheiden.

   Das Recht der Berufung an den Gewerkschaftsbeirat bleibt vorbehalten.

6. Die Amtsdauer des Beschwerdeausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

7. Die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses mit Angabe der Adresse des Vorsitzenden ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

8. Der Beschwerdeausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 27 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden.

   Scheidet zwischen zwei Gewerkschaftstagen ein Mitglied der Revisionskommission aus, wählt der Gewerkschaftsbeirat den Nachfolger.

   Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder der Revisionskommission sein.

2. Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenrevisionen berechtigt. Sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände genau zu überprüfen.

3. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Hauptkassierers sind dem Hauptvorstand zu unterbreiten.

5. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

6. Die Amtsdauer der Revisionskommission ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

7. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren.

   Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

8. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

§ 28 Verwaltung der Gewerkschaft

Die Verwaltungsorgane der Gewerkschaft sind:

a) der Geschäftsführende Vorstand,

b) die Bezirksvorstände,

c) die Ortsverwaltungsvorstände.

§ 29 Der Geschäftsführende Vorstand

Die hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Diesem obliegt es, im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft die Geschäfte zu führen.

§ 30 Die Bezirksleitungen

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft ist in Bezirke eingeteilt, die mit den Abgrenzungen der Bundesbahndirektionsbezirke übereinstimmen.

   Ausgenommen hiervon ist der Bezirk Berlin.

   Die Organisationsaufgaben eines Bezirkes regelt eine vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu erlassende Bezirkssatzung. Der Hauptvorstand hat eine Mustersatzung herauszugeben.

2. Die Leitung eines Bezirkes obliegt einem hauptamtlichen Bezirksleiter. Die Anstellung des Bezirksleiters erfolgt durch den Hauptvorstand auf Vorschlag der Bezirkskonferenz.

   Die Bezirksleiter sind dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

3. Der Hauptvorstand kann, wo es erforderlich wird, hauptamtliche Bezirkssekretäre auf Vorschlag des Bezirksvorstandes anstellen.

4. Vom Bezirksvorstand ist ein Bezirkssekretär mit der Vertretung des Bezirksleiters bei dessen Verhinderung zu beauftragen.

5. Vor jedem Gewerkschaftstag finden Bezirkskonferenzen statt, die nach den Richtlinien des Hauptvorstandes einzuberufen sind. Der Hauptvorstand ist berechtigt, an den Konferenzen teilzunehmen.

   Bei besonders wichtigen Anlässen können mit Zustimmung des Hauptvorstandes außerordentliche Bezirkskonferenzen durchgeführt werden.

6. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksleiter und den von der Bezirkskonferenz zu wählenden ehrenamtlichen Bezirksvorstandsmitgliedern.

   Es sind zu wählen:

bis zu 30000 Mitglieder	20
bis zu 40000 Mitglieder	22 Bezirksvorstands-
bis zu 50000 Mitglieder	24 mitglieder
bei über 50000 Mitgliedern	26

   Die Funktion eines Bezirksvorstandsmitgliedes erlischt mit dem Zeitpunkt, an dem es aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder in einen anderen Organisationsbezirk versetzt wird.

7. Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirkes im Auftrag des Hauptvorstandes.

8. Beim Ausscheiden eines ehrenamtlichen Bezirksvorstandsmitgliedes hat die zuständige Ortsverwaltung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

9. Bei Einberufung der Bezirkskonferenzen und der Wahl der ehrenamtlichen Bezirksvorstandsmitglieder soll die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Arbeiter/Angestellte und Beamte) anteilig berücksichtigt werden.

   Die Bezirksfrauenleiterin, der Bezirksjugendleiter und je ein Vertreter der Rentner und Ruhestandsbeamten sind nach der Bestätigung durch die Bezirkskonferenz Bezirksvorstandsmitglieder.

10. Die Bezirkskonferenzen wählen für ihren Bezirk drei Revisoren, die monatlich die Bezirkskasse zu überprüfen haben. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein.

11. Zur Unterstützung und zur Beratung der Bezirksvorstände können die Bevollmächtigten und/oder Geschäftsführer

der Ortsverwaltungen sowie in allen Angelegenheiten der Fachgruppen die Bezirksfachgruppenleiter durch den Bezirksleiter mit beratender Stimme zu den Bezirksvorstandssitzungen hinzugezogen werden.

12. Den Bezirksvorständen obliegen u. a.:

    a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen,

    b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb der Bezirke,

    c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 der Satzung und weiterer, ihnen vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben innerhalb des Bezirkes.

13. Die Kosten der Bezirksleitungen trägt der Hauptvorstand.

14. Für den Bezirk Berlin gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend der vom Hauptvorstand beschlossenen Regelung.

§ 31 Die Ortsverwaltungen

1. Über die Bildung, Zusammenlegung und Abgrenzung der Ortsverwaltungsbereiche entscheidet der Hauptvorstand auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksvorstandes.

2. Den Ortsverwaltungen obliegt unter anderem die Geschäftsführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.

3. Die Ortsverwaltungen haben unter anderem folgende Aufgaben:

    a) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 der Satzung und weiterer, ihnen vom Hauptvorstand bzw. vom Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben innerhalb der Ortsverwaltung.

    b) Bildungsarbeit und Aufklärung der Mitglieder über die gewerkschaftliche Arbeit sowie die Pflege der Kollegialität und Solidarität.

    c) Die Werbung neuer Mitglieder für die GdED.

    Die Ortsverwaltungen sollen ferner regelmäßig Mitglieder-, Delegierten-, Personalräte- und Betriebsräteversammlungen in ihrem Bereich durchführen.

4. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt. Eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder bzw. Delegierten einen solchen Antrag stellen.

5. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverwaltungen 15 Prozent des Beitragsaufkommens.

    Bis zu 3 Prozent können auf Beschluß des Bezirksvorstandes einer Bezirksausgleichskasse zugeführt werden. Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Bezirksvorstand.

6. Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt ein Vorstand.

    Dieser besteht aus mindestens fünf und höchstens 17 Personen, und zwar:

    a) dem 1. Bevollmächtigten,

    b) dem 2. Bevollmächtigten,

    c) einem Kassierer,

    d) einem Schriftführer und

    e) Beisitzern.

Eine Vertreterin der Frauen und ein Vertreter der Jugend, die in der Ortsfrauen- bzw. Ortsjugendkonferenz gewählt werden müssen, sowie je ein Vertreter der Rentner und Ruhestandsbeamten, die in einer örtlichen Versammlung der Rentner und Ruhestandsbeamten gewählt wurden, sind nach der Bestätigung durch die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung, Mitglieder des Ortsverwaltungsvorstandes.

7. Bei der Wahl des Vorstandes soll die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Arbeiter/Angestellte und Beamte) anteilig berücksichtigt werden.

8. Die Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes erfolgt vor der Bezirkskonferenz in einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.

9. Zur Kontrolle der Kassenführung werden zugleich mit dem Vorstand der Ortsverwaltung drei Revisoren gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes der Ortsverwaltung sein dürfen.

10. Für Ortsverwaltungen kann, wo es notwendig erscheint, der Bezirksvorstand beim Hauptvorstand die Anstellung eines hauptamtlichen Bevollmächtigten beantragen, der im Einvernehmen mit dem Ortsverwaltungsvorstand erstmalig von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu wählen ist.

    Die Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

11. Wo es notwendig erscheint, kann der Bezirksvorstand beim Hauptvorstand für eine Ortsverwaltung die Anstellung eines hauptamtlichen Angestellten oder mehrerer Angestellten beantragen.

    Die Wahl erfolgt in derselben Weise wie die eines hauptamtlichen Bevollmächtigten.

    Die Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

12. Die hauptamtlichen Angestellten der Ortsverwaltungen sind für ihre Tätigkeiten den Ortsverwaltungen, die sie betreuen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand verantwortlich.

    Die Kosten, die aus der Anstellung von hauptamtlichen Ortsverwaltungsangestellten entstehen, trägt der Hauptvorstand.

13. Die Ortsverwaltungen haben in allen Dienststellen nach den vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien Vertrauenspersonen zu berufen.

14. Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom Hauptvorstand zu genehmigende Satzung das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In den Ortsverwaltungen mit mehr als 2000 Mitgliedern sind die Befugnisse der Mitgliederversammlung an eine Delegiertenversammlung zu übertragen. Das gleiche gilt für alle Ortsverwaltungen, die räumlich weit auseinanderliegen und deren Mitglieder sich auf mehrere Orte verteilen.

15. Der Hauptvorstand hat für die Ortsverwaltungen eine Geschäftsanweisung mit einer Mustersatzung herauszugeben.

§ 32 Die Fachgruppen

1. Zur Beratung besonderer Berufsfragen der Mitglieder und der Vertretung der Belange der einzelnen Fachrichtungen werden folgende Fachgruppen gebildet:

    Fachgruppe 1

    Bahnmeistereien, Hochbaubahnmeistereien, Brückenbauhöfe und Gleisbauhöfe.

Fachgruppe 2

Verkehrsdienst (Güterabfertigungen, Gepäckabfertigungen und Fahrkartenausgaben).

Fachgruppe 3

Betriebsmaschinendienst (Betriebswerke).

Fachgruppe 4

Bundesbahnausbesserungswerke einschließlich Ausbesserungswerkstätten und Werkabteilungen.

Fachgruppe 5

Betriebs- und Verwaltungsdienst, Kleiderkasse, Schutzzeugbereich, Gerätesammelstellen und betriebliche Sozialeinrichtungen.

Fachgruppe 6

Technische Dienststellen (Fernmeldewerkstätten, Signalwerkstätten, Fernmeldemeistereien, Betriebswerke (Flm), Signalmeistereien, Nachrichtenmeistereien u. a.).

Fachgruppe 7

Beamtete Ingenieure und Techniker des gehobenen und mittleren Dienstes einschließlich Anwärter.

Fachgruppe 8

Beamte und Anwärter des Lokomotivfahrdienstes und des Schiffsdienstes.

Fachgruppe 9

Beamte und Anwärter des Zugbegleitdienstes.

Fachgruppe 10

Beamte und Anwärter des Rangierdienstes.

Fachgruppe 11

Beamte und Anwärter des Stellwerks-, Schrankenwärter- und Streckenwärterdienstes.

Fachgruppe 12

Beamte und Anwärter des Werkmeisterdienstes und des Leitungsaufsichtsdienstes.

Fachgruppe 13

Beamte und Anwärter des Lade- und Amtsgehilfendienstes.

Fachgruppe 14

Beamte und Anwärter des Bahnpolizei- und Fahndungsdienstes.

Fachgruppe 15

Beamte, Anwärter und Lohnempfänger des Kraftfahrdienstes.

Fachgruppe 16

Beamte und Anwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes.

Fachgruppe 17

Beamte und Anwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes.

Fachgruppe 18

Beamte des höheren Dienstes.

Fachgruppe 19

Nichttechnische und technische Angestellte und Beschäftigte in den Behandlungsstätten der BBKK, BVA und KVB.

Fachgruppe 20

Angestellte und Arbeiter der nichtbundeseigenen Bahnen und deren Tochtergesellschaften, der Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften der DB sowie der betrieblichen Selbsthilfeeinrichtungen.

2. Die Aufgaben der Fachgruppen und ihrer einzelnen Fachrichtungen gestalten sich wie folgt:

I. Ortsfachgruppen

Ortsfachgruppen sind zu bilden, wenn mindestens 15 Mitglieder einer Fachgruppe vorhanden sind.

Die Ortsfachgruppen haben im allgemeinen folgende Aufgaben:

a) Unterstützung der Ortsverwaltung bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder;

b) Mitarbeit bei allen Aufgaben der Gewerkschaft, welche ihnen von der Ortsverwaltung übertragen werden.

Die Mitglieder der Ortsfachgruppen wählen vor dem Gewerkschaftstag in einer Fachgruppenversammlung die Ortsfachgruppenleitung. Diese besteht aus dem Ortsfachgruppenleiter, dem stellvertretenden Ortsfachgruppenleiter, dem Schriftführer und einer den Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Beisitzern. Die Ortsfachgruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben den Mitgliedern und dem Vorstand der Ortsverwaltung verantwortlich.

II. Bezirksfachgruppen

In jedem Bezirk der Gewerkschaft sind für alle vorhandenen Fachgruppen Bezirksfachgruppen zu bilden. Die Bezirksfachgruppenleitungen haben die Aufgabe:

a) den Bezirksvorstand bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen der Mitglieder zu unterstützen;

b) die Ortsfachgruppen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

c) alle ihnen vom Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Für jede Bezirksfachgruppe wird eine Bezirksfachgruppenleitung gewählt. Diese besteht aus dem Bezirksfachgruppenleiter, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und höchstens zwölf Beisitzern, wobei einzelne Fachrichtungen möglichst zu berücksichtigen sind.

Die Wahl der Bezirksfachgruppenleitung erfolgt durch die Bezirksfachgruppenkonferenz.

Die ordentlichen Bezirksfachgruppenkonferenzen finden vor dem Gewerkschaftstag statt.

Die Delegierten zu den Bezirksfachgruppenkonferenzen werden durch die Ortsfachgruppen gewählt. Die Bezirksfachgruppenkonferenzen wählen die Delegierten für die Hauptfachgruppenkonferenz.

III. Hauptfachgruppen

Für jede Fachgruppe wird eine Hauptfachgruppe errichtet.

Friedrich-Ebert-Stiftung

Die Hauptfachgruppen haben die Aufgabe:

a) den Hauptvorstand bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen der Mitglieder zu unterstützen;

b) die Bezirks- und Ortsfachgruppen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

c) alle ihnen vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Die ordentlichen Hauptfachgruppenkonferenzen finden vor dem Gewerkschaftstag statt. Jede Hauptfachgruppenkonferenz wählt einen Hauptfachgruppenleiter und aus jedem Bezirk den Bezirksfachgruppenleiter und einen weiteren Vertreter für die Hauptfachgruppenleitung. Diese besteht aus einem Hauptfachgruppenleiter, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und Beisitzern.

3. Der Hauptvorstand erläßt im Benehmen mit dem Gewerkschaftsbeirat Richtlinien für die Arbeit der Fachgruppen, Fachsparten, Konferenzen, Lohnbediensteten- und Beamtenausschüsse usw., soweit diese nicht durch die Satzung im einzelnen festgelegt sind.

§ 33 Die Tarifkommissionen

1. Für die tarifpolitische Arbeit sind beim Hauptvorstand Tarifkommissionen zu bilden.

2. Die Tarifkommission für die Arbeiter setzt sich zusammen aus

   a) den Hauptfachgruppenleitern und stellvertretenden Hauptfachgruppenleitern der Fachgruppe 1 bis 6, einem Arbeitervertreter der Hauptfachgruppenleitung 15, zwei Vertretern der Hauptfachgruppenleitung 20,

   sowie einer Vertreterin des Bundesfrauenausschusses und einem Vertreter der Bundesjugendleitung,

   b) einem Vertreter aus jedem Bezirk und

   c) dem zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das den Vorsitz führt.

3. Die Tarifkommission für die Angestellten setzt sich zusammen aus

   a) dem Hauptfachgruppenleiter und den Bezirksfachgruppenleitern 19 sowie zwei Vertretern der Hauptfachgruppenleitung 20,

   b) einer Vertreterin des Bundesfrauenausschusses und einem Vertreter der Bundesjugendleitung,

   c) einem Vertreter aus jedem Bezirk und

   d) dem zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das den Vorsitz führt.

4. Die Vertreterinnen des Bundesfrauenausschusses werden vom Bundesfrauenausschuß und die Vertreter der Bundesjugendleitung von der Bundesjugendleitung gewählt.

   Der Bezirksvertreter für die Tarifkommission der Arbeiter wird vom Bezirksvorstand, den Bezirksfachgruppenleitern 1 bis 6 sowie 20 und einem Arbeitervertreter der Bezirksfachgruppenleitung 15 gemeinsam gewählt.

   Der Bezirksvertreter für die Tarifkommission der Angestellten wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der Bezirksfachgruppenleitung 19 gewählt.

   Die Wahlen sind vor dem Gewerkschaftstag durchzuführen.

   Scheidet die Vertreterin des Bundesfrauenausschusses aus, so benennt der Bundesfrauenausschuß die Nachfolgerin.

Für einen ausscheidenden Vertreter der Bundesjugendleitung benennt die Bundesjugendleitung den Nachfolger.

Scheidet ein Bezirksvertreter aus, so benennt der jeweilige Bezirk den Nachfolger.

5. Vor Abschluß von Tarifverträgen mit grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen beziehungsweise die Aufgabe einer Fachgruppe hinausgehen, sind die Tarifkommissionen einzuberufen.

   Die Empfehlungen der Tarifkommissionen sind bei der Beschlußfassung des Hauptvorstandes beziehungsweise des Gewerkschaftsbeirates zu den Verträgen zu beachten.

§ 34 Der Hauptbeamtenausschuß

1. Für die beamtenpolitische Arbeit ist beim Hauptvorstand ein Hauptbeamtenausschuß zu bilden.
2. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Hauptbeamtenausschusses werden durch Richtlinien des Hauptvorstandes festgelegt.

§ 35 A. Der Bundes-Personalräte-Ausschuß

1. Für die gewerkschaftliche Personalrätearbeit ist beim Hauptvorstand ein Bundes-Personalräte-Ausschuß zu bilden.
2. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Bundes-Personalräte-Ausschusses werden durch Richtlinien des Gewerkschaftsbeirates festgelegt.

B. Der Bundes-Betriebsräte-Ausschuß

1. Für die gewerkschaftliche Betriebsrätearbeit im Bereich des unter das Betriebsverfassungsgesetz fallenden Organisationsgebietes ist beim Hauptvorstand ein Bundes-Betriebsräte-Ausschuß zu bilden.
2. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Bundes-Betriebsräte-Ausschusses werden durch Richtlinien des Gewerkschaftsbeirates festgelegt.

§ 36 Der Sozialpolitische Ausschuß

1. Für die Beratung sozialpolitischer Fragen ist beim Hauptvorstand ein Sozialpolitischer Ausschuß zu bilden.
2. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses werden durch Richtlinien des Hauptvorstandes festgelegt.

§ 37 Zeitung der Gewerkschaft

1. Die Zeitung der Gewerkschaft wird den Mitgliedern kostenlos geliefert.
2. Der Leiter der Presseabteilung nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

§ 38 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 39 Auflösung der Gewerkschaft

1. Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Leistungen der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

Für Angestellte wird die DGB-Zeitschrift „Wirtschaft und Wissen" und für Beamte die DGB-Zeitschrift „Der Deutsche Beamte" auf Anforderung kostenlos verteilt ● 650000 DM in vier Jahren

Berufliche Weiterbildung durch preisgünstige Fachliteratur im GdED-eigenen Verlag. Unterstützung der Berufsausbildung durch die Eisenbahn-Fachschule (unter der Trägerschaft der GdED) und durch die DGB-Fernschulen

Gewerkschaftliche Schulung und staatspolitische Bildung für alle Mitglieder und Mitarbeiter in Lehrgängen der Ortsverwaltungen, Bezirksleitungen und des Hauptvorstandes. Förderung und Ausbildung für Begabte durch Stipendien für das Studium an Universitäten usw. ● Mehr als 6,0 Millionen DM gab die GdED in vier Jahren dafür aus

Mitarbeit im Berufsfortbildungswerk des DGB an 250 Orten und an der Bundesfachschule des DGB für maschinelle Datenverarbeitung

Lieferung von „GdED-Ratgebern" für die eisenbahnfachliche Ausbildung ● Mehr als 550000 DM an Zuschüssen leistet die GdED jährlich

Unterhaltung von zwei Bildungszentren der GdED für zentrale gewerkschaftliche und politische Bildungsarbeit in Königstein und Hammersbach

Das Haus Königstein steht an Ostern, Pfingsten, im Sommer und das Haus Hammersbach ganzjährig für Urlauber zur Verfügung ● Die GdED zahlt einen jährlichen Zuschuß von rd. 1900000 DM

Kostenlose Kurse zu den Themen Soziologie, Geschichte, Politik, Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik, Kulturpolitik usw. an fünf Bundesschulen des DGB

Jungen Eisenbahnern stehen durch die GdED umfangreiche Ferien- und Freizeitprogramme im In- und Ausland, Lehrgänge und Studienfahrten zur Verfügung

Mitarbeit im Auto Club Europa (ACE) ● Nur für Mitglieder von Gewerkschaften im DGB ● Leistungen u. a.: Kreditschutz bei Reparaturen auch im Ausland, Rückholdienst, Touristenberatung, Rechtsschutz, Schadenersatzhilfe, Unterstützung in sonstigen Notfällen.

Seit wir ein eigenes Haus haben, baut Opa mit mir die tollsten Sachen.

Kinder basteln für ihr Leben gern. Da braucht man einen Raum, der genug Platz bietet und ruhig mal schmutzig werden darf.

Mit einem BHW-Bausparvertrag kommen Sie auch heute noch sicher zu Haus- und Grundbesitz. Die BHW-Bausparkasse bietet Ihnen mehr als nur finanzielle Vorteile.

Sprechen Sie doch mal mit Ihrem BHW-Berater. Das BHW steht in jedem örtlichen Telefonbuch.

BHW
BAUSPARKASSE

Auf uns baut
der öffentliche Dienst.

GdED

Bildungs- und Förderungswerk e.V.

der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

Die günstige Gruppen-Sterbegeld-Versicherung bis zu 10000,– DM Aufnahme bis Alter 80

Ihre Vorteile

- **Keine Gesundheitsprüfung**
- **Niedrige Beiträge**
- **Einfache Aufnahmebedingungen**

Anträge und Auskünfte beim Bildungs- und Förderungswerk e.V. der GdED
Postfach 174098
6000 Frankfurt am Main 17

Die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

- **tritt ein für die soziale Autonomie in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.**
- **ist unabhängig von Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen, Konfessionen und politischen Parteien. Die Einstellung der GdED zu ihnen wird sowohl von den gewerkschaftlichen Zielen als auch von dem Verhalten dieser Institutionen zur Gewerkschafts-bewegung bestimmt.**
- **nimmt das Recht in Anspruch, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Durchsetzung der Beschlüsse ihrer Organe alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung anzuwenden.**

(Auszug aus der Satzung)